



Nr. 1, Februar 18

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Zwei Drittel der Jugendlichen in der Schweiz entscheiden sich für eine berufliche Grundbildung und eignen sich dadurch eine solide Grundlage für ihr Erwerbsleben an. Die berufliche Grundbildung ist damit die bedeutendste Erstausbildung in der Schweiz. Sie baut auf klar definierten Bildungsangeboten und nationalen Qualifikationsverfahren auf und ist von einer hohen Durchlässigkeit geprägt: Der Besuch weiterführender Bildungsangebote, der Wechsel von der Berufsbildung an eine Hochschule und ein Tätigkeitswechsel im Verlauf des Arbeitslebens sind ohne Umwege möglich. Das Motto lautet denn auch sehr treffend "Kein Abschluss ohne Anschluss".

In der Sekundarstufe II wird erstens eine zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) als Abschluss angeboten. Sie ermöglicht überwiegend praktisch begabten Jugendlichen einen anerkannten Abschluss mit einem eigenständigen Berufsprofil. Zweitens besteht eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), mit der Qualifikationen zur Ausübung eines bestimmten Berufs erworben werden. Sie öffnet zudem den Zugang zu einer höheren Berufsbildung der tertiären Stufe. Drittens gibt es die Berufsmaturität, welche die berufliche Grundbildung mit EFZ mit einer erweiterten Allgemeinbildung ergänzt und den prüfungsfreien Zugang zu einem Studium an einer Fachhochschule eröffnet.

In der Tertiärstufe, der höheren Berufsbildung, wird Berufsleuten mit einem EFZ oder einem gleichwertigen Abschluss eine Spezialisierung und Vertiefung des Fachwissens ermöglicht, sei es mit der eidg. Berufsprüfung, der eidg. höheren Fachprüfung oder einem Bildungsgang an einer höheren Fachschule.

Das Berufsbildungssystem ist "dual", d.h. es ist geprägt durch die Dualität zwischen Theorie und Praxis. Die Ausbildung in Betrieb und Berufsfachschule ist die überwiegende Form der beruflichen Grundbildung, während die höhere Berufsbildung Unterricht und Berufspraxis miteinander kombiniert und so das duale System auch auf der Tertiärstufe sicherstellt. Es ist seit Langem anerkannt, dass dieses System ein absolutes Erfolgsmodell ist, weil es während der Ausbildung einen praktischen und direkten Bezug zur Berufswelt bietet, die der Lernende an seinem Arbeitsort unmittelbar kennenlernen.

Haben Sie gewusst, dass auch die fial sich im Bereich Grund- und Weiterbildung engagiert? Sie verfügt zum einen über den Bereich "fial Bildung", der eine kaufmännische Ausbildung mit Bezug zur Nahrungsmittelindustrie organisiert. Jährlich starten gegen 50 Lernende ihre Grundbildung im KV-Bereich in einem Betrieb der Nahrungsmittelindustrie und erwerben so Kenntnisse in Bereichen wie Hygiene oder Zoll, die sie in einem herkömmlichen KV nicht erlangen würden. Zum anderen unterstützt die fial indirekt die Grund- und Weiterbildung der LebensmitteltechnologInnen in der Schweiz und stellt damit sicher,

dass in den acht Schwerpunkten auch inskünftig Berufsleute für die Herstellung von hochwertigen Lebensmitteln zur Verfügung stehen. Schauen Sie doch gelegentlich auf den Internetseiten vorbei oder besuchen Sie die Swiss Skills 2018 in Bern, wo man die Branche "fial Bildung" hautnah erleben kann. Es gibt viel Interessantes zu entdecken!

Freundliche Grüsse

Co-Geschäftsführer

Muri, 27. Februar 2018

Auf einen Blick

Lebensmittelrecht CH:

Stretto 1-3: Geplante Revisionen des Lebensmittelrechts **2**

RethinkResource **2**

Lebensmittelrecht EU:

Novel Food-Verordnung der EU in Kraft **2**

Angabe der primären Zutat in der EU **3**

Gesetzgebung:

Initiativen für Ernährungssouveränität und Fair Food **4**

Vernehmlassung zum landw. Verordnungspaket 2018 eröffnet **5**

Europa:

Beziehung zur EU: Der BR prüft neue Ansätze zur Streitbeilegung **5**

Aussenhandel:

Mercosur-Agrar-Gipfel mit der fial **6**

Agrarschutz-Kompensation:

Ausfuhrbeiträge: Neue Kürzungsfaktoren **7**

Swissness:

Ausufernde BLW-Bürokratie **8**

Evaluation der Gesetzesänderung **9**

fial-Agenda 10

Lebensmittelrecht CH

Stretto 1-3: Geplante Revisionen des Lebensmittelrechts

Das BLV plant zurzeit drei zeitlich hintereinandergestaffelte Revisionspakete des Lebensmittelrechts.

LH – Während der Erarbeitung und Inkraftsetzung des umfassenden Lebensmittelpakets "Largo" (breit) ist ein gewisser Revisionsstau für kleinere Anpassungen entstanden. Zudem haben sich auch bereits erste Fehler in der Revision gezeigt. Das BLV plant daher unter dem Namen "Stretto" (eng) drei fokussierte Revisionspakete:

Im Paket Stretto 1 sollen sehr rasch diejenigen Höchstwerte, welche in der EU geändert haben, angepasst werden. Stretto 1 wird ohne Anhörung umgesetzt, da es sich um rein technischen Nachvollzug der EU Höchstwerte handelt.

In Stretto 2 sollen klare Fehler in den Verordnungen auf Bundesratsstufe korrigiert werden. So reicht z.B. die Übergangsfrist für die verstärkten Kontrollen an Flughäfen nicht aus, Nienbaum soll in die Liste der verbotenen Stoffe aufgenommen werden etc. Diese Korrekturen müssen zwingend per 1.5.2018 in Kraft gesetzt werden, da auf dieses Datum die einjährige Übergangsfrist ausläuft.

In Stretto 3 schliesslich sollen materielle Änderungen vorgenommen werden, welche in die ordentliche Vernehmlassung gehen. Das BLV hat bereits viele solche Einzelpunkte gesammelt, die fial wird aber innerhalb der Kommission Lebensmittelrecht und in den technischen Kommissionen der Branchenverbände weitere

Punkte aufgreifen und konsolidiert eingeben. Die Vernehmlassung zu Stretto 3 ist per Ende 2018 geplant, das Inkrafttreten soll per Anfang 2020 erfolgen.

RethinkResource: Implementierung der Kreislaufwirtschaft

LH – RethinkResource, ein junges Startup-Unternehmen aus Zürich, setzt sich für die Implementierung der Kreislaufwirtschaft in der Lebensmittelindustrie der Schweiz ein. Der Fokus der Beratungsdienstleistungen von RethinkResource liegt auf den Materialströmen und insbesondere auf der maximalen Inwertsetzung der Nebenströme. Die optimale Verwertung der industriellen Nebenströme entspricht den Forderungen an eine nachhaltige Verarbeitung und einen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen, birgt gleichzeitig aber auch erhebliches Potential zur langfristigen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

Bei der Beratung ihrer Kunden aus der Lebensmittelbranche ist RethinkResource zur Ansicht gelangt, dass es einer effizienten und transparenten Art bedarf, um die Nebenströme als Rohstoffe handeln zu können. Dafür entwickelten sie "Circado", eine digitale Handelsplattform für Käufer und Verkäufer von Sekundärressourcen. Circado basiert auf einem flexiblen und mit existierender IT-Infrastruktur integrierbaren System. Im Portal können die Kunden sich einen Marktüberblick verschaffen, Handelspartner aus verschiedensten Industriebereichen finden und aktuelle Preisentwick-

Lebensmittelrecht EU

lungen verfolgen. Zusätzlich werden Fluktuationen der Produktionsvolumina, Qualität und Verfügbarkeit beim Handel berücksichtigt. Die erste offene Beta-Version ist seit 23. Februar 2018 in Betrieb.

Weitere Informationen erhalten Sie bei www.rethink-resource.com und www.circado.io.

Novel Food-Verordnung der EU in Kraft

Seit 1. Januar 2018 gilt das neue Novel Food-Recht der EU. Insgesamt wurden drei Durchführungsverordnungen in Kraft gesetzt, welche die neuen Regelungen implementieren.

LH – Pünktlich zum neuen Jahr hat die EU drei Durchführungsverordnungen zur Umsetzung des neuen Novel Food-Rechts in Kraft gesetzt. Die Verordnung (EU) 2015/2283 <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html> des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel wird damit nach zweijähriger Übergangsfrist in den meisten Teilen Geltung haben. Das bisherige Recht der Verordnung (EG) Nr. 258/97 wird vollumfänglich ersetzt. Insbesondere wird der Anwendungsbereich neu definiert und das Zulassungsverfahren auf eine neue Grundlage gestellt. Für die Antragsstellung nach neuem Recht bestehen bereits seit November 2016 Leitlinien der EFSA, währenddem sich die Kommission mit der Verabschiedung der Durchführungsverordnungen zur Festlegung der administrativen und wissenschaftlichen Anforderungen an Novel Food-Anträge sowie für Anträge an traditionelle Lebensmittel aus Drittländern bis kurz vor der geplanten Inkraftsetzung Zeit liess.

Neu werden bestehende Novel Food-Zulassungen in einer Unionsliste zusammengefasst und können damit von Jedermann im Rahmen der Zulassung genutzt werden. Mit der Veröffentlichung der drei Durchführungsrechtsakte ist das Novel Food-Recht der EU vollständig und wird seit 1. Januar 2018 angewandt. Der Praktikabilitätstest steht noch aus. Das Jahr 2018 wird erste Erkenntnisse und Erfahrungen mit dem neuen Recht bringen und allfällige Probleme aufzeigen.

Die drei neuen Verordnungen finden Sie hier:

Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an traditionelle Lebensmittel aus Drittländern gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel

Durchführungsverordnung (EU) 2017/2469 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an die Anträge gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel

Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel

Angabe der primären Zutat in der EU

Zurzeit steht die Durchführungsverordnung betreffend die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts von primären Zutaten in Lebensmitteln in einer WTO-rechtlichen Konsultation. Eine weite Auslegung des Auslösungstatbestandes hätte zur Folge, dass sämtliche Schweizer Nahrungsmittel aufgrund der zwingenden Produktionslandsangabe die Herkunft der nichtschweizerischen, primären Zutaten angeben müssten.

LH – In der EU wurde ein Entwurf für die Durchführungsverordnung betreffend die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts von primären Zutaten in Lebensmitteln, wo dieses von dem des Lebensmittels abweicht, publiziert und am 12.1.2018 bei der WTO notifiziert. WTO-Mitglieder haben die Möglichkeit bis zum 12.3.2018 Stellung zu nehmen.

Gemäss den vorgeschlagenen Regelungen muss die Herkunft der primären Zutat immer dann angegeben werden, wenn diese von der Herkunft des Lebensmittels abweicht. Der effektive Verordnungstext ist offener formuliert als die ersten Entwürfe des Jahres 2016. Die Frage, ob die in der Schweiz obligatorische Produktionslandsangabe die Pflicht zur Deklaration der primären Zutat automatisch auslöst, ergibt sich nicht mehr direkt aus dem Verordnungstext. Allerdings sprechen die Erläuterungen eher dafür.

Die fial hat daher das seco gebeten, im laufenden Konsultationsverfahren zur Durchführungsverordnung gemäss Artikel 26 Abs. 3 LMIV zu den

nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- Das "Made in" sollte unbedingt explizit vom Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 3 LMIV ausgenommen werden. Da die Schweiz – im Gegensatz zur EU – eine Produktionslandsangabe für alle verpackten Lebensmittel verlangt (Art. 12 LMG), hätte dies sonst zur Folge, dass die strengeren Anforderungen an die Deklaration der primären Zutat bei Schweizer Lebensmitteln immer zur Anwendung kommen. Das wäre eine unverhältnismässige Benachteiligung für Schweizer Hersteller, umso mehr es sich bei der Produktionslandsangabe um einen Teil der Produktdeklaration und nicht um eine werbemässige Angabe handelt.
- "Exotische Zutaten", d.h. Zutaten, bei denen es den Konsumenten klar ist, dass diese nicht aus Europa kommen (z.B. Kakao oder exotische Früchte), sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Die Herkunftspflicht bei der primären Zutat zielt vor allem darauf ab, die Konsumenten vor Täuschung zu schützen. Das ist jedoch bei "exotischen Zutaten" nicht der Fall. Hier besteht keine Gefahr, dass es bei Konsumenten zu falschen Vorstellungen über die Herkunft von solchen Zutaten kommt. Die Schweiz nimmt "exotische Zutaten" seit Jahren von der Rohstoffherkunftsdeklaration aus (bis Ende April 2017 durch Art. 16 Abs. 2 Bst. a LKV, seit 1. Mai 2017 durch Art. 16 Abs. 1 Bst. b LIV abgedeckt) und hat keine Probleme

Gesetzgebung

mit dieser Praxis festgestellt. Insofern würde ein Einschluss "exotischer Zutaten" zu einer unverhältnismässigen Belastung für Hersteller führen, obschon es gar kein Täuschungspotential für Konsumenten gibt.

- Die Vorgabe, dass die Rohstoffherkunftsangabe im selben Sichtfeld abgedruckt werden muss wie der Produkte-Herkunftshinweis (d.h. teilweise auch front of pack), und dies in mindestens 75% der Schriftgrösse des Herkunftshinweises, ist unverhältnismässig. Der zusätzliche Aufdruck dürfte – neben erheblichen Mehrkosten für die Hersteller – eher der Verwirrung als der Information der Konsumenten dienen. Dem Schutz der Konsumenten ist genüge getan, wenn die Deklaration der Rohstoffherkunft im Rahmen der normalen Zutatendeklaration und dort in derselben Grösse, wie die übrigen Deklarationen, aufgedruckt wird.
- Die vollständige Definition der primären Zutat ist nach wie vor ungeklärt. Fehlt diese Definition bei der Inkraftsetzung der Verordnung, besteht die Gefahr, dass Mitgliedstaaten eigene, u.U. voneinander abweichende Definitionen der primären Zutat implementieren, was wiederum zu Rechtsunsicherheiten und unverhältnismässigen Mehrkosten für die Lebensmittelhersteller führen würde.
- Die Übergangsfrist von einem Jahr ist viel zu kurz angesetzt und sollte mindestens zwei Jahre betragen. Einerseits gibt es keine gesundheitsrelevanten Aspekte der Regulierung, die eine solche

kurze Übergangsfrist rechtfertigen würden. Die Gewährung längerer Fristen reduziert die Anpassungskosten für Hersteller erheblich. Andererseits lässt die Durchführungsverordnung noch zentrale Punkte offen (z.B. die Definition der primären Zutat), die vor einem Inkrafttreten der Verordnung unbedingt mit genügend Vorlaufzeit geklärt werden müssen.

Initiativen für Ernährungssouveränität und Fair Food

Der Bundesrat lehnt sowohl die Volksinitiative "Für Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle", als auch diejenige "Für gesunde sowie umweltfreundlich und fair hergestellte Lebensmittel (Fair-Food-Initiative)" ab. Der Nationalrat ist ihm in der Herbstsession gefolgt und empfiehlt beide Initiativen ebenfalls zur Ablehnung. Nun beugt sich der Ständerat über die Vorlagen. Er behandelt die Fair-Food-Initiative am 27. Februar 2018 und die Ernährungssouveränitätsinitiative am 12. März 2018.

UR – Die Initiative "Für gesunde sowie umweltfreundlich und fair hergestellte Lebensmittel" der Grünen verlangt, dass die Schweizer Umweltschutz- und Tierschutzstandards auch für importierte Lebensmittel gelten. Konkret soll der Bund Anforderungen festlegen und sicherstellen, dass importierte landwirtschaftliche Erzeugnisse diesen genügen. Für stärker verarbeitete und zusammengesetzte Lebensmittel sowie für Futtermittel müsste der Bund diese Ziele lediglich "anstreben". Der Bundesrat und auch der Nationalrat

empfehlen die "Fair-Food-Initiative" zur Ablehnung.

Die Volksinitiative "Für Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle" verlangt eine Ausrichtung der Schweizer Agrarpolitik auf eine kleinbäuerliche, auf die regionale Versorgung ausgerichtete Landwirtschaft. Dies soll mit umfangreichen staatlichen Eingriffen erreicht werden. Der Bundesrat empfiehlt die Ablehnung der Initiative, ebenso der Nationalrat, der ihm in der Wintersession 2017 stillschweigend gefolgt ist und zudem entschieden hat, nicht auf den Gegenvorschlag einer Minderheit seiner Kommission einzutreten.

Ständerat führte Anhörungen durch

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) hat die Initiativkomitees beider Volksinitiativen angehört. Aus Sicht der Kommission greifen sowohl die Fair-Food-, als auch die Ernährungssouveränitätsinitiative mit ihren Forderungen nach fair und nachhaltig produzierten Lebensmitteln und einer regionalen, qualitativen bäuerlichen Produktion Punkte auf, die in der Bevölkerung zu Recht Sympathien geniessen.



Um diese Ziele zu erreichen, biete die heutige Verfassung aber eine ausreichende Grundlage, wie die Kommission unter Verweis auf den

neuen Artikel 104a festhält. Dieser Artikel ist nach Annahme des Gegenentwurfs zur Volksinitiative "Für Ernährungssicherheit" in die Verfassung aufgenommen worden. Der Entwurf wurden von der WAK-S selber ausgearbeitet, die dabei auch die beiden jetzt zu beratenden Volksinitiativen vor Augen hatte und deren mehrheitsfähige Punkte aufnahm.

Beide Initiativen gehen zu weit

Weitere Punkte der Initiativen, wie beispielsweise eine staatliche Preis- und Mengensteuerung oder die vorgeschlagenen Importbeschränkungen, gehen aus Sicht der WAK-S auch deshalb zu weit, weil sie mit WTO-Verpflichtungen nicht vereinbar sein dürften. Sie empfiehlt deshalb die Fair-Food-Initiative mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zur Ablehnung und spricht sich mit 10 zu 3 Stimmen gegen einen direkten Gegenentwurf aus. Die Volksinitiative für Ernährungssouveränität wird mit 11 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen ebenfalls zur Ablehnung empfohlen. Der Ständerat behandelt die Fair-Food-Initiative am 27. Februar 2018 und die Ernährungssouveränitätsinitiative am 12. März 2018.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 eröffnet

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) stellt mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 Änderungsentwürfe zu 14 Bundesrats- und zwei Departementsverordnungen zur Diskussion. Die neuen Bestimmungen treten

mehrheitlich am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Vernehmlassung dauert bis am 4. Mai 2018.

UR/PD – Das Verordnungspaket 2018 sieht Änderungen in den unterschiedlichsten Bereichen vor. Insbesondere enthält das Paket die Ausführungsbestimmungen zum Bundesbeschluss über die Umsetzung des WTO-Ministerbeschlusses über den Ausfuhrwettbewerb: Die Nachfolgeregelungen zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (Schoggigesetz) sind in den Änderungen der Einzelkulturbeitrags-, Milchpreisstützungs- und Zollverordnung enthalten.

Zwei Verordnungen werden total revidiert, darunter die revidierte Pflanzenschutzverordnung, mit der die Gleichwertigkeit der phytosanitären Bestimmungen und der freie Warenverkehr mit der EU erhalten werden können. In der Direktzahlungsverordnung soll ein neuer Ressourceneffizienzbeitrag für den Herbizidverzicht auf offener Ackerfläche eingeführt werden.



Die fial wird die Vernehmlassung über die Kommission für Wirtschafts- und Agrarpolitik begleiten und nimmt selbstverständlich auch Rückmeldungen ihrer Branchenverbände gerne auf. Diese sollten bis spätestens am 22. April bei der fial eintreffen, damit anschliessend genügend Zeit für die Erarbeitung

Europa

einer konsolidierten Eingabe zur Verfügung steht.

Beziehung zur EU: Der Bundesrat prüft neue Ansätze zur Streitbeilegung

Der Bundesrat hat am 31. Januar 2018 eine umfassende Aussprache über die Europapolitik geführt. Die Regierung möchte die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit der EU weiterentwickeln. Sie prüft deswegen im Rahmen der Verhandlungen neue Ansätze zur Streitbeilegung.

UR – Der Bundesrat betont, dass das Verhältnis zur Europäischen Union für die Schweiz als Land mitten in Europa von essenzieller Bedeutung sei. Deshalb seien die Beziehungen zur EU zu festigen und zu vertiefen und insbesondere ein gesicherter und breiter Zugang zum EU-Binnenmarkt anzustreben.

Marktzugang und Rechtssicherheit hängen zusammen

Für die EU ist klar, dass die Teilnahme am Binnenmarkt eine einheitliche und gleichzeitige Anwendung und Auslegung des sich ständig weiterentwickelnden Regelwerks für diesen Binnenmarkt erfordert. Deshalb erwartet sie, dass auch die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU dieser rechtlichen Entwicklung laufend angepasst werden. Seit 2014 verhandeln die beiden Parteien deshalb über ein institutionelles Rahmenabkommen, das diese Fragen klären soll.

Von besonderem Interesse ist dabei der Mechanismus zur

Aussenhandel

Streitbeilegung. Nach bisherigem Recht ist ein diplomatisch-technisches Gremium, der sogenannte Gemischte Ausschuss, für die Streitschlichtung zuständig. Im Interesse der Rechtssicherheit soll dem ein gerichtliches Element hinzugefügt werden. Zuständig soll der Europäische Gerichtshof (EuGH) sein. Das letzte Wort hätte der EuGH aber nicht. Ein Streit soll weiterhin im Gemischten Ausschuss gelöst werden können; beide Parteien könnten aber einseitig den EuGH um eine Auslegungsentscheidung anrufen.

Fremde Richter?

Eine solche Regelung ist in der Schweiz sehr umstritten. Es wird vor "fremden Richtern" gewarnt, die bei Streitigkeiten zwischen der EU und der Schweiz Entscheidungsgewalt über Gesetze in der Schweiz erhielten. Der Bundesrat hat deshalb neue Elemente abgewogen und auch den neuen Vorschlägen Rechnung getragen, die der Präsident der Europäischen Kommission anlässlich seines Besuchs vom 23. November 2017 in Bern eingebracht hat. Welches diese neuen Ansätze zur Streitbeilegung genau sind, die der Bundesrat prüfen will, wurde nicht weiter konkretisiert.

Der Bundesrat hat ausserdem Optionen diskutiert, welche die parallele Verhandlung neuer Abkommen und des institutionellen Verhältnisses mit der EU vorsehen. Dies würde nicht nur die Konsolidierung bestehender bilateraler Abkommen im Bereich des gegenseitigen Marktzugangs ermöglichen, sondern auch die Grundlage für die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU bilden.

Aufgrund der bestehenden Herausforderungen in der Europapolitik erachtet der Bundesrat eine Anpassung der bestehenden Organisation im EDA als unumgänglich. Roberto Balzaretto ist neu für die Koordination der gesamten Verhandlungen mit der Europäischen Union zuständig und hat seit dem 1. Februar 2018 auch die Leitung der Direktion für europäische Angelegenheiten inne.

Mercosur-Agrar-Gipfel mit der fial

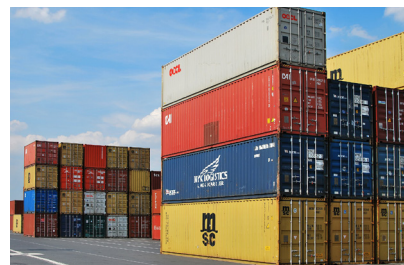
Bundesrat Johann Schneider-Ammann hat interessierte Kreise aus der Wirtschaft am 20. Februar 2018 zum Mercosur-Agrar-Gipfel nach Bern eingeladen, um anlässlich der aktuellen Verhandlungen über ein Handelsabkommen mit den Mercosur-Ländern die Interessen der betroffenen Branchen zu erfahren. Der Schweizer Bauernverband leistete der Einladung wie angekündigt keine Folge, mit am Tisch sass hingegen die fial.

UR – Bundesrat Johann Schneider-Ammann rechnet damit, dass zwischen der EU und den Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay demnächst ein Freihandelsabkommen abgeschlossen wird. Sobald dies der Fall ist, werden exportierende Schweizer Unternehmen auf diesen Märkten unter Druck kommen, da in der EU ansässige Exporteure ihre Waren danach günstiger ausführen können. Die Schweiz sollte nach Ansicht des Departementschefs des WBF deshalb ihrerseits möglichst bald zu einem Handelsabkommen mit den Mercosur-Ländern kommen. Ansonsten würde die Schweiz gegenüber

der EU beim Marktzugang zu den Mercosur-Staaten diskriminiert.

Grosse Mehrheit der anwesenden Organisationen sieht Vorteile

Dieser Ansicht stimmten die meisten der anwesenden Branchenvertreter zu. Die grosse Mehrheit der 26 vertretenen Organisationen war sich darüber einig, dass die Erschliessung neuer Absatzmärkte für die exportierende Wirtschaft und damit einen grossen Teil der Schweizer Volkswirtschaft ein Schlüsselement für den Erfolg ist.



Bei einem Handelsabkommen mit den Mercosur-Staaten sahen die meisten Teilnehmer des Gipfels mehr Chancen als Risiken und wiesen auf die negativen Auswirkungen hin, die ein Abkommen EU-Mercosur auf die Schweiz hätte, wenn diese selber kein entsprechendes Abkommen abschliessen könnte. Dazu gehörten aus dem Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft nebst der fial unter anderen die Branchenorganisation Milch und die VMI, aber auch Fromarte.

Auch Risiken wurden erkannt

Gleichzeitig war allen Teilnehmern klar, dass der Abschluss neuer Abkommen kaum mehr möglich ist, wenn die Schweiz nicht gewisse Konzessionen im Landwirtschaftsbereich macht. Bei Mercosur wird

Agrarschutz-Kompensation

es dabei vor allem um einen verbesserten Zugang von südamerikanischem Rind- und Pouletfleisch in die Schweiz gehen, aber auch um Milchprodukte. Die möglichen Einbussen für die Landwirtschaft wurden dabei als eher tief angesehen, insbesondere im Vergleich zu den Chancen, die sich Branchen wie der MEM- oder der ICT-Industrie, aber auch der Käse- oder Schokoladeindustrie bei Abschluss eines Abkommens eröffneten,

Aus der Landwirtschaft waren IP-Suisse, Bio Suisse, die Agrarallianz, die Schweizer Milchproduzenten und der Schweizer Obstverband vertreten. Diese Organisationen äusserten zwar durchaus Vorbehalte, anerkannten aber gleichzeitig, dass ein Abkommen für die übrige Wirtschaft wichtig ist. Nicht vertreten war wie erwartet der Schweizer Bauernverband, der die Gesamtschau des Bundesrates über eine Weiterentwicklung der Agrarpolitik als Diskussionsgrundlage abgelehnt. Bundesrat Schneider-Amman sagte dazu, es komme in einem Land wie der Schweiz nicht in Frage, dass sich eine Partei dem Dialog entziehen wolle.

Ausfuhrbeiträge: Neue Kürzungsfaktoren

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) hat rückwirkend per 1. Februar 2018 eine Anpassung der Ausfuhrbeitragsansätze vorgenommen. Der Kürzungsfaktor für Milchgrundstoffe wurde neu auf 30 % angehoben (bisher: 15 %). Bei den Getreidegrundstoffen wurde der Kürzungsfaktor auf 20 % herabgesetzt (bisher: 35 %).

UF – Mit den jüngsten Kürzungen will die EZV die Ausfuhrbeitragsansätze genügend früh anpassen, damit übermässig starke Kürzungen gegen Ende des Beitragsjahres verhindert werden können.

Berechnung der neuen Beitragsansätze

Die Neuberechnung der Ausfuhrbeitragsansätze stützt sich auf die Preismeldungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) für die Periode November bis Dezember 2017. Mit den neuen Kürzungsansätzen liegt der von der EZV hochgerechnete Mittelbedarf bei knapp 2 Mio. Franken.



Die Preisdifferenz bleibt weiterhin für alle Grundstoffe unter dem Plafond gemäss Tabelle III des Protokolls Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz – EU, so dass der Plafond für die Berechnung der EU-Ansätze nicht massgebend ist. Die neuen Ausfuhrbeitragsansätze und die aktuellen Referenzpreise gelten rückwirkend ab 1. Februar 2018 und sind auf der Website der EZV aufgeschaltet.

Mittelaufteilung

Auf Antrag der betroffenen Branchen hat die EZV den für das Beitragsjahr 2018 verfügbaren Betrag von 94,6 Mio. Franken gemäss Art. 3 der Ausfuhrbeitragsverordnung

aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgte auf Grund des tatsächlichen Mittelbedarfs im Vorjahr. Im Beitragsjahr 2018 stehen 15,637 Mio. Franken für Getreidegrundstoffe und 78,963 Mio. Franken für Milchgrundstoffe zu Verfügung.

Privatrechtliche Massnahmen

Für den Ausgleich der Ansatzkürzung für Milchgrundstoffe gibt es – abgesehen von der Couponlösung für Butter – weiterhin keine etablierte Branchenlösung. Angesichts der mit 30 % ausfallenden Kürzung ist davon auszugehen, dass die Kompensation der Lücke weiterhin direkt durch die Lieferanten erfolgt. Für den Getreidesektor ist die von den Produzentenorganisationen abgegebene Zusicherung zum Ausgleich von 97,5 % des effektiven Rohstoffpreishandicaps bis Ende des aktuellen Ausgleichsystems gültig.

Sonderfall Dezember 2018

Voraussichtlich am 31.12.2018 endet – nach über vier Jahrzehnten – das heutige System der Ausfuhrbeiträge. Per 1.1.2019 soll das neue System mit den Milch- und Getreidezulagen und der Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung in Kraft treten. Artikel 9 Absatz 2 der Ausfuhrbeitragsverordnung bestimmt, dass das Beitragsjahr jeweils am 1. Dezember des Vorjahres beginnt und am 30. November des laufenden Jahres endet. Zur Finanzierung der Ausfuhrbeiträge für Exporte, die im Dezember 2018 getätigt wurden, ist gemäss Bundesrat kein Budgetkredit erforderlich. Mit der Anpassung des Beitragsjahrs im Jahr 2012 wurden damals nur elf Zwölftel des budgetierten Kredits ausbezahlt und im Umfang von einem Zwölftel

Swissness

(rund 5,8 Mio. Franken) eine Abgrenzung in der Bilanz gebildet, die für die Ausfuhrbeiträge des besagten Dezembers genutzt werden kann. Allerdings betrug der Kredit damals insgesamt nur 70 Mio. Franken und nicht CHF 94.6 Mio. Franken.

Ausufernde BLW-Bürokratie

Vor wenigen Tagen hat das Bundesamt für Landwirtschaft BLW eine überarbeitete Anleitung zur Verlängerung von "Swissness"-Ausnahmen für Produkte, die in der Schweiz nicht erhältlich sind, veröffentlicht. Neue Restriktionen und kurze Fristen sorgen für Irritationen.

UF – Seit 2017 legt das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) jährlich den sog. "Swissness-Selbstversorgungsgrad" (SSVG) von Naturprodukten fest. Der SSVG ist die Grundlage für die Berechnung des Rohstoff-Mindestanteils, der bei der Verwendung der Herkunftsbezeichnung "Schweiz" für Lebensmittel zu beachten ist.

Gesetzliche Grundlage zum SSVG von Rohstoffen

Die gesetzliche Grundlage findet sich im revidierten Markenschutzgesetz. Demnach müssen Rohstoffe mit einem SSVG von unter 50 % bei der Berechnung des Mindestanteils an Schweizer Rohstoffen nur zur Hälfte angerechnet werden, Rohstoffe mit einem SSVG von weniger als 20 % gar nicht. Gemäss der Botschaft des Bundesrats zum revidierten Gesetz ist der Begriff der Rohstoffe weit auszulegen. Als Beispiel dafür nennt die Botschaft ausdrücklich auch

Halbfabrikate wie z.B. Teigwaren, die für Fertigsuppen oder andere verarbeitete Lebensmittel verwendet werden.

Grundlegender Fehler in der Umsetzungsverordnung

Trotz der klaren gesetzlichen Grundlage beschränkt sich das WBF bei der Festlegung des SSVG auf reine Naturprodukte. Einzig für Saccharose, Glucose Maltodextrin, Ethanol, Stimulantien und Speisesalz wurden SSVG auch für verarbeitete Naturprodukte festgelegt. Andere Zutaten wie z.B. Glacierpulver, Isomaltulose, Gelatine, etc. sucht man vergebens auf der SSVG-Liste. Dafür verweist das WBF auf die Möglichkeit, Ausnahmegesuche für Naturprodukte zu stellen, die nicht in der Schweiz hergestellt werden können oder die hierzulande temporär nicht genügend verfügbar sind. Das Problem dabei ist, dass das Gesetz jene Ausnahmen tatsächlich auf Naturprodukte beschränkt. Bei den von der Industrie benötigten Zutaten handelt es sich aber zumeist nicht um reine Naturprodukte.

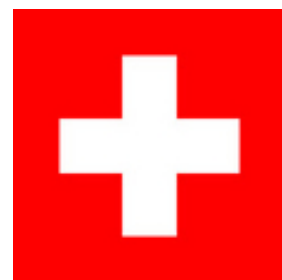
Lösungsversuch mit Folgeproblemen

In der neuen Anleitung "verschlimmert" das BLW dieses amtlich verursachte Problem, indem es die Naturprodukte-Ausnahmen auch für verarbeitete Naturprodukte als anwendbar erklärt, dabei aber übertrieben restriktive Vorgaben macht. So soll z.B. für eine Zutat, die aus mehreren Naturprodukten besteht, künftig keine Ausnahme mehr gewährt werden. Die Frage, weshalb für ein Milch und Zucker enthaltendes Karamellpulver künftig keine Ausnahme mehr bewilligt werden

soll, für ein Fruchtpulver hingegen schon, bleibt dabei offen. Schon jetzt ersichtlich ist jedoch, dass eine Nichtverlängerung bestehender Ausnahmen aufgrund einer derart willkürlichen Einschränkung in vielen Fällen dazu führen würde, dass ganze Produktserien nicht mehr als schweizerisch ausgelobt würden. Damit einher ginge unter anderem der Verlust von Absatzkanälen für verschiedene Schweizer Rohstoffe, welche einem Vielfachen der Volumen der Rohstoffe entsprechen würden, für welche die Verlängerung Ausnahmegewilligungen verweigert würde.

Mögliche Korrektur mit HasLV-Änderung

Das BLW begründet die neuen Restriktionen damit, dass sich die Praxis den gesetzlichen Anforderungen annähern müsse. Mit der neuen Anleitung wird aber gerade das Gegenteil erreicht. Korrekterweise müsste der Selbstversorgungsgrad der Rohstoffe erhoben werden. So steht es im Gesetz. Eine Annäherung an dessen Vorgaben könnte durch eine Korrektur der Verordnung über die Verwendung der Herkunftsbezeichnung Schweiz für Lebensmittel (HasLV) herbeigeführt werden.



Dabei könnte man sich an der Markenschutzverordnung orientieren, welche den Branchenverbänden die Aufgabe überlässt, die Verfügbarkeit

resp. Nichtverfügbarkeit von Materialien und Halbfabrikaten selber festzustellen und in öffentlich zugänglichen Positiv- oder Negativlisten festzuhalten.

Mögliche Korrektur ohne HasLV-Änderung

Aber auch ohne Revision der Verordnung könnte das WBF korrigierend eingreifen, indem es die SSVG-Liste mit weiteren verarbeiteten Naturprodukten ergänzt. Hierbei könnte es sich – trotz des mangelhaften Wortlauts der Verordnung – auf den klaren Wortlaut des Gesetzes stützen. Demnach ist der Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen zu eruiieren. Sofern und soweit diese in der Schweiz erhältlich sind, müssen sie von den Unternehmen bei der Berechnung des nötigen Mindestanteils an Schweizer Rohstoffen berücksichtigt werden.

fial distanziert sich vom Vorgehen des BLW

In der neuen BLW-Anleitung wird erwähnt, dass diese u.a. "in Zusammenarbeit mit Organisationen und Vertretern der Land- und Ernährungswirtschaft" erarbeitet worden sei. Die fial konnte tatsächlich Anliegen vortragen. Die wichtigsten davon wurden aber nicht aufgenommen. Die fial anerkennt zwar den guten Willen des BLW, das bislang auch für pragmatische Lösungen Hand geboten hat. Dennoch muss sich die fial von den neuen, übertriebenen Restriktionen in der Anleitung ebenso distanzieren wie vom Zeitplan des BLW. Dieses hat die Frist für den Eingang der Gesuche auf Ende Februar 2018 festgelegt. Nach

Veröffentlichung der revidierten Anleitung und des neuen Gesuchformulars in der ersten Februar-Hälfte bleiben den Unternehmen und den Verbänden somit nur noch wenige Tage. Angesichts der für die Verlängerungsgesuche vom BLW zusätzlich angeforderten Informationen und des Umstands, dass für die brancheninternen Konsultationen alleine mit rund 15 Arbeitstagen gerechnet werden muss, ist dieser Zeitrahmen nicht realistisch. Die fial empfiehlt den Unternehmen, in jedem Fall ihre Gesuch-Entwürfe rasch an ihre Branchenverbände zu senden, auch wenn sie unsicher sind, ob sie die Vorgaben der BLW-Anleitung erfüllen.



Evaluation der Gesetzesänderung

Die Bundesverwaltung will die neuen Regeln zur "Swissness" einem Monitoring und einer Evaluation unterziehen. Damit will sie die Zielerreichung der Vorlage überprüfen, Nebeneffekte aufzeigen und Anpassungsbedarf identifizieren. Ob den entsprechenden Abklärungen die richtigen Annahmen und Fragestellungen zugrunde gelegt werden, ist unklar.

UF – Für die Analysen zu den Auswirkungen der neuen Gesetzgebung haben das Eidg. Institut für Geistiges Eigentum IGE einerseits und das Bundesamt für Landwirtschaft BLW

andererseits unterschiedliche Institute beauftragt. Die Resultate beider Studien sollen Bundesrat und Parlament bis 2021 vorgelegt werden.

Das BLW geht eigene Wege

Das IGE hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur beauftragt, ab 2018 gemeinsam mit BAK Economics die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen von "Swissness" zu analysieren. Die Studie legt dabei einen Schwerpunkt auf Auswirkungen in den Bereichen Industrieprodukte und Dienstleistungen. Einen eigenen Zug fährt hingegen das BLW: Dieses hat das Institut htp St. Gallen beauftragt, zusammen mit der Agentur Interface Politikstudien die Wirkungen der neuen Gesetzgebung im Bereich Lebensmittel zu analysieren.

Zahlungsbereitschaft für Schweizer Produkte

Im Rahmen der volkswirtschaftlichen Analyse will das BLW (erneut) die "Swissness"-Preisprämie, die als "Nutzensseite der 'Swissness'-Gesetzgebung" bezeichnet wird, erheben. Dazu will es eine Bestandsaufnahme machen lassen und herausfinden, welche kaufkraftbereinigte Preisprämie Produkte mit schweizerischen Herkunftsbezeichnungen im In- und Ausland im Zeitverlauf der letzten Jahre generiert haben. Weiter will das BLW prüfen, ob diese Prämie seit Verabschiedung der "Swissness"-Vorlage mindestens erhalten werden konnte, und aufzeigen, wie sich Gebrauch, Verbreitung und Wichtigkeit der "Marke Schweiz" im Aggregat und

fial-Agenda

nach Branchen, Produktgruppen oder Preissegmenten entwickeln.

Fokus auf Gesetzesänderung

Problematisch an dieser Ausgangslage ist, dass die "Swissness"-Preisprämie offenbar (erneut) mit dem Nutzen der "Swissness"-Gesetzgebung gleichgestellt wird. Bei einer Erhebung des Nutzens sowie der Kosten und Risiken der Gesetzesrevision müsste der Fokus aber auf die Änderung der gesetzlichen Vorgaben gelegt werden. Am 1.1.2017 wurde nicht die "Swissness" eingeführt, sondern es wurden die Kriterien für die rechtliche Zulässigkeit von deren Anpreisung geändert. Zudem wurden die – früher in der Praxis nur tolerierte – Anbringung von Schweizerkreuzen auf Produkten legalisiert und verschiedene weitere Verbesserungen im Markenschutzgesetz festgelegt. Der Wert der "Swissness" wurde aber schon vor dem 1.1.2017 geschaffen; dies von jenen Unternehmen, welche der Schweizer Herkunft mit ihren Produkten und Dienstleistungen Attribute wie Qualität, Präzision, Zuverlässigkeit etc. verliehen haben. Dies müsste bei der Messung der Wirkungen der am 1.1.2017 in Kraft getretenen Revi-

sion des Markenschutzgesetzes berücksichtigt werden.

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Donnerstag, 15. März 2018

Infoveranstaltung Lebensmitteltechniker/inHF, Berner Generationen Haus, Bern

Mittwoch, 21. März 2018

VSA Fachtagung "Ressourceneffizienz in der Lebensmittelindustrie", Hotel Seeburg, Luzern

www.vsa.ch

Dienstag, 15. Mai 2018

Nahrungsmittel und Zoll: 2. Fachtagung für Schweizerische Import- und Exporteure sowie Zulieferanten, HACO AG, Gümliigen

<https://www.zollschule.ch/Weiterbildung-import-export-zoll/>

No-Billag-Initiative



NZZ Februar 18

Impressum:

fial-Letter – Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Urs Reinhard (UR)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Urs Furrer (UF), Dr. Lorenz Hirt (LH),

Franziska Hofer (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, 3011 Bern,
Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99,
info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, 3000 Bern 6,
Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65,
info@thunstrasse82.ch

Worbstrasse 52, 3074 Muri b. Bern,
Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85,
muri@mepartners.ch